



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

24. Mai 2011

Nr. 2011-334 R-361-11 Motion Toni Epp, Silenen, zur Anpassung der Organisation des Obergerichts; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 15. Dezember 2010 reichte Toni Epp, Silenen, eine Motion "zur Anpassung der Organisation des Obergerichts" ein. Mit dem parlamentarischen Vorstoss soll der Regierungsrat verpflichtet werden, "dem Landrat eine Vorlage zur Anpassung des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden (GOG; RB 2.3221) zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Organisation des Obergerichts (Art. 33 GOG) derjenigen des Landgerichts Uri (Art. 22 GOG) anzupassen mit dem Zweck, den Vorsitz mindestens einer Abteilung dem Obergerichts-Vizepräsidium zu übertragen".

II. Antwort des Regierungsrats

Gemäss dem geltenden Artikel 33 GOG tagt das Obergericht als Gesamtgericht und in Abteilungen. Es gliedert sich in eine zivilrechtliche, eine strafrechtliche und eine verwaltungsrechtliche Abteilung. Zudem bildet es aus seiner Mitte die Kommissionen, die das GOG und die besondere Gesetzgebung vorsehen. Jede Abteilung besteht aus dem Obergerichtspräsidenten oder der Obergerichtspräsidentin, einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin und drei Richtern oder Richterinnen.

Gemäss Artikel 36 Buchstabe a GOG konstituiert und organisiert sich das Obergericht selbst. Artikel 35 Absatz 2 GOG regelt die Vertretung des Obergerichtspräsidenten bzw. der Obergerichtspräsidentin. Danach kann der Obergerichtspräsident bzw. die Obergerichtspräsidentin sich vertreten lassen, wenn das zu seiner bzw. ihrer Entlastung nötig ist. Unter diesen Voraussetzungen kann er oder sie den Vorsitz einer Abteilung dauernd dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin übertragen.

Der Regierungsrat hat die vorliegende Motion dem Obergericht zur Stellungnahme unterbreitet. In seiner Stellungnahme erklärt das Obergericht, dass das Obergericht anders als das Landgericht Uri nicht bloss zwei, sondern mehrere Abteilungen aufweise. Die Situation des Obergerichts lasse sich deshalb nur bedingt mit derjenigen des Landgerichts Uri vergleichen. Der geltende Artikel 35 Absatz 2 GOG ermögliche es dem Obergerichtspräsidenten bereits heute, zu seiner Entlastung den Vorsitz einer Abteilung dauernd dem Vizepräsidenten zu übertragen. Sie ermögliche es, auf rasch ändernde Geschäftslasten in den einzelnen Abteilungen flexibel zu reagieren. Die geltende gesetzliche Regelung sei deshalb der von der Motion verlangten starren gesetzlichen Zuweisung eines Abteilungsvorsitzes an das Vizepräsidium vorzuziehen. Im Übrigen sei anlässlich der Gesamterneuerungswahl des Obergerichts vom 13. Februar 2011 das Obergerichtsvizepräsidium mit einer juristisch ausgebildeten Person besetzt worden. Der Einsatz des Vizepräsidenten bei der Abteilungsleitung zur Entlastung des Obergerichtspräsidenten werde somit zum Tragen kommen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen eidgenössischen Prozessordnungen waren im Vernehmlassungsverfahren zur Revision des GOG verschiedene Punkte politisch stark umstritten. Deshalb hat sich der Regierungsrat entschlossen, anstatt der ursprünglich geplanten Totalrevision des GOG, dem Volk im September 2010 nur eine Teilrevision zur Abstimmung vorzulegen. Der Regierungsrat hat sich jedoch bereit erklärt, weitere Anliegen im Rahmen einer umfassenden, späteren Justizreform wieder aufzugreifen. Der Regierungsrat wird das Anliegen des vorliegenden parlamentarischen Vorstosses im Rahmen der nächsten umfassenden Revision des GOG vertieft prüfen. Um sich bei der Problemanalyse und der Suche nach möglichen neuen Lösungen den notwendigen Gestaltungsspielraum zu erhalten, beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion in ein Postulat umzuwandeln und als solches zu überweisen.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf diese Erwägungen empfiehlt der Regierungsrat, die Motion in ein Postulat umzuwandeln und als solches zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Standeskanzlei; Rathauspresse; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

